

Messung der Ebenheitstoleranzen

Gemäß ÖNORM DIN 18202 (Ausgabe: 2013-12-15)

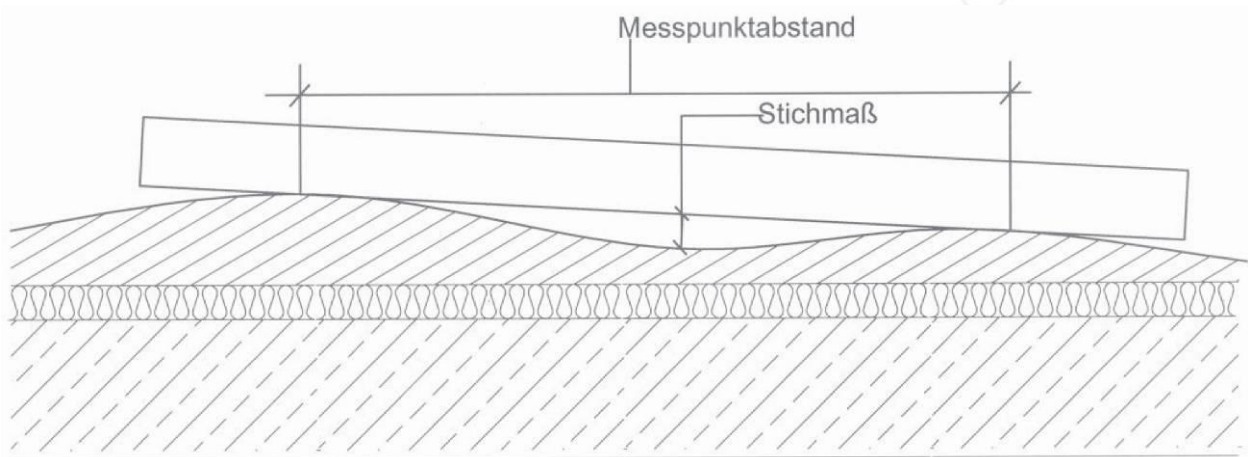
Vor der Verlegung von Parkett muss der Unterboden im Zuge der Prüf- und Warnpflicht des Verlegers auf seine Ebenheit hin überprüft werden. Die Ebenheit wird laut den Vorgaben der „**ÖNORM DIN 18202 – Toleranzen im Hochbau – Bauwerke**“ mit einer 1m langen Richtlatte und einem Messkeil ermittelt. Zunächst sollten bei der Überprüfung mit der Richtlatte die Hochpunkte des Estrichs unter der aufgelegten Latte festgestellt werden.

Dies geschieht am einfachsten dadurch, dass man ein Stück Papier unter der Messlatte von der Mitte nach außen durchzieht. Kann das Papier nicht mehr ohne Kraftaufwand weitergeschoben werden liegt die Messlatte auf einem Hochpunkt auf. Danach zieht man in gleicher Weise das Stück Papier von der Mitte der Messlatte zum anderen Ende durch, bis auch dieses stecken bleibt. Damit hat man den zweiten Hochpunkt gefunden.

Der Abstand der beiden Hochpunkte ist der Messpunktabstand. Danach schiebt man an jener Stelle einen Messkeil unter die Latte, an der optisch die größte Abweichung zwischen Unterkante Latte und Oberkante Estrich festzustellen ist. Dieser Abstand wird als Stichmaß bezeichnet. Die Messlatte darf bei dieser Prüfung nicht waagrecht ausgerichtet werden, zudem darf unter auskragenden Enden keine Messung erfolgen (siehe Abb. 1).

Bei einem Messpunktabstand von z.B. 1 m ist dem Unterboden gemäß den normativen Vorgaben ein Stichmaß von max. 4 mm zuzugestehen. Gelten jedoch erhöhte Anforderungen an die Ebenheit des Unterbodens, sind max. 3mm als zulässig einzustufen.

Abbildung 1 (Überprüfung der Ebenheitstoleranzen)



Schlusshinweise

Dieses Merkblatt basiert auf umfangreichen Erfahrungen und will Sie nach bestem Wissen beraten. Auch einschränkende Informationen und Warnhinweise werden nicht vermieden, um das Fehlerrisiko zu minimieren. Naturgemäß beinhalten Merkblätter nicht lückenlos alle möglichen gegenwärtigen und zukünftigen Anwendungsfälle und Besonderheiten, die zum Teil auch durch den vielseitigen Werkstoff Holz gegeben sind. Es entbindet daher den fachmännischen Verarbeiter nicht von der Rückfrage in Zweifelsfällen, der eigenverantwortlichen Erprobung vor Ort sowie der kritischen Aufmerksamkeit bei der Verarbeitung. Das Merkblatt verzichtet auch auf Informationen, die man bei Fachleuten als bekannt voraussetzen kann. Der Inhalt des Merkblattes ist ohne Rechtsverbindlichkeit, somit können daraus keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche abgeleitet werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das WEITZER PARKETT-Team gerne zur Verfügung.